



BOTSCHAFT

**des Synodrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**
(vom 9. September 2025)

an die Synode

**zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Änderung
der Kirchgemeindeordnung Kriens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2007 hat die Synode das Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) erlassen. Es trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Kirchgemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes Bestimmungen abweichend regeln und ergänzende Bestimmungen erlassen (§ 2 Abs. 2 KGG). Diese Kirchgemeindeordnungen (KGO) bedürfen der Genehmigung durch die Synode (§ 59 Abs. 2 KGG).

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kriens haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. September 2025 einer Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 10. Mai 2010 zugestimmt. Die Änderung der KGO tritt nach Genehmigung durch die Synode in Kraft (Anhang zum Synodalbeschluss).

Die Teilrevision der KGO Kriens enthält im Wesentlichen folgende Anpassungen:

- Das amtliche Publikationsorgan wird präzisiert; der bisher erwähnte Kirchenzettel entfällt, Publikationen erfolgen über Anschlagkästen der Pfarrei und der Kirchgemeinde. (§ 6).
- Zusammensetzung an Pastoralraum angepasst; die frühere Sitzverteilung nach Pfarreien entfällt (aus 3 Pfarreien wurde 1 Pastoralraum). Dem Kirchenrat gehört von Amtes wegen einer seelsorglich verantwortlichen Person (Pfarrer oder Gemeindeleitung) an; die bisherigen Detailregelungen zu Wahl/Stimmrecht sowie zum Beratungs- und Antragsrecht entfallen. (§ 16)
- Aktualisierung Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der überarbeiteten KGO ist auf den 1. Januar 2026 festgelegt (§ 23, 24).

Es handelt sich damit um klar fassbare Anpassungen, die in erster Linie der Präzisierung und Vereinfachung dienen, ohne die grundlegende Ordnung der Kirchgemeinde wesentlich zu verändern.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und die Teilrevision der KGO Kriens mit den Änderungen der §§ 6, 16, 23 und 24 zu genehmigen.

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Sandra Huber

Charly Freitag



Kirchengemeindeordnung

1. Juni 2010

1. Januar 2026

Kirchgemeindeordnung KG Kriens

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kriens, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 25. September 2009, beschliessen:

Gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholische Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz) und nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom....., beschliessen die Stimmberechtigten der römisch - katholischen Kirchgemeinde Kriens folgende Kirchgemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung der Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeinde Kriens ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Kriens und die darin wohnende römisch-katholische Bevölkerung.
- 2 Die Kirchgemeinde hat im Rahmen des landeskirchlichen und kantonalen Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen.
- 3 Die Kirchgemeinde ist im Rahmen der landeskirchlichen und staatlichen Vorschriften autonom.
- 4 Soweit diese Kirchgemeindeordnung keine Regelung enthält, gelten die für die Kirchgemeinden erlassenen Bestimmungen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeinde sorgt in ihrem Gemeindegebiet für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken durch die römisch-katholische Kirche.

Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung

- a. der Leitung der Pfarreien (Pfarreileitung, Administration),
 - b. der Verkündigung des Glaubens (Religionsunterricht, kirchliche Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit),
 - c. des Feierns des Glaubens (Gottesdienste, Liturgie),
 - d. des Glaubenslebens (Diakonie, Seelsorge, Vereine),
 - e. der ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs,
 - f. der Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen, kirchliche Güter),
 - g. der Erfüllung der von der Landeskirche übertragenen Aufgaben.
- 2 Für die rechtsstaatliche und demokratische Organisation, Durchführung und Finanzierung dieser Aufgaben erfüllt die Kirchgemeinde überdies folgende Verwaltungsaufgaben:
 - a. Erheben von Kirchensteuern,
 - b. Sicherstellen eines geordneten Finanzhaushaltes und der Finanzüberwachung,
 - c. Vermögensverwaltung,
 - d. Entrichten von Beiträgen an die Landeskirche zur Deckung ihres Finanzbedarfs,
 - e. Führen einer ordentlichen Kirchgemeindeverwaltung,

- f. fachgerechtes Archivieren.

§ 3 *Rechtsetzung der Kirchgemeinde*

- 1 Die Rechte und Pflichten der römisch-katholischen Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in folgenden Rechtssätzen geregelt:
 - a. Kirchgemeindeordnung
 - b. Reglemente:
Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse, die nicht in der Kirchgemeindeordnung zu regeln sind, in der Form von Reglementen.
 - c. Verordnungen:
Der Kirchenrat regelt das Vollzugsrecht sowie Vorschriften, zu deren Erlass er in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement ermächtigt wurde, in der Form von Verordnungen.
- 2 Die Kirchgemeindeordnung, die Reglemente und die Verordnungen sind in einer öffentlich zugänglichen Rechtssammlung nachzuführen.

II. Organisation der Kirchgemeinde

1. Allgemeine Organisationsbestimmungen

§ 4 *Organe*

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. Die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne

Stimmfähig sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr vollendet haben.
- b. Der Kirchenrat,
- c. Die Rechnungskommission.

§ 5 *Urnenbüro*

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde.

§ 6 *Publikationsorgan*

Das amtliche Publikationsorgan sind die Anschlagkästen der Pfarrei **und der Kirchgemeinde.en**.

Publikationen über Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem im Pfarreiblatt Kriens.

(Bemerkung: der Hinweis auf den Kirchzettel entfällt, obwohl wir dort die entsprechenden Informationen ebenfalls publizieren.)

§ 7 Gemeindebeschwerde

Gegen Erlasse, Beschlüsse und letztinstanzliche Entscheide der Stimmberechtigten oder des Kirchenrats kann jede oder jeder Betroffene innert zehn Tagen beim Synodarat Gemeindebeschwerde erheben, soweit das landeskirchliche oder staatliche Recht kein anderes Rechtsmittel vorsieht (§ 90 Kirchenverfassung).

2. Stimmberechtigte

a. Kirchgemeindeversammlung, Urnengeschäfte

§ 8 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

1 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über:

a. Wahlgeschäfte

1. Festlegung der Anzahl Mitglieder des Kirchenrates vor Ablauf der Amtsdauer, mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen;
2. Festlegung der Anzahl Mitglieder der Rechnungskommission vor Ablauf der Amtsdauer, mindestens drei, höchstens sieben Personen;
3. Erstmalige Wahl des Pfarrers oder des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin der Pfarrei St. Gallus.

b. Rechtsetzung

1. Erlass einer Kirchgemeindeordnung;
2. Erlass von Reglementen.

c. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

1. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern sie den Bestand und das Gemeindegebiet betreffen oder finanzielle Auswirkungen haben, die die Kreditkompetenz des Kirchenrats übersteigen;
2. Bildung von Gemeinde- und Zweckverbänden und Beschlüsse über den nachträglichen Beitritt oder Austritt;
3. Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Synodalbeschlüsse über Fusion, Teilung oder Veränderung des Gemeindegebiets.

d. Kreditbewilligungen

1. Beschluss über den Voranschlag und die Voranschlagskredite;
2. Beschluss über Nachtragskredite, wenn es sich nicht um Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats handelt;
3. Beschluss über Sonderkredite;
4. Beschluss über Zusatzkredite, wenn es sich nicht um Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats handelt.

e. Weitere Finanzgeschäfte

1. Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
2. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
3. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
4. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf Grundstücken des Finanzvermögens.

f. Finanz- und Sachgeschäfte kirchlicher Stiftungen gemäss § 65 KGG

g. Kenntnisnahmen

1. Kenntnisnahme des Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplans;
2. Kenntnisnahme des Jahresprogramms und des Jahresberichts des Kirchenrats;
3. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission.

h. Anregungen

Zu Sachgeschäften gemäss Buchstabe g können Anregungen gemacht werden. Der Kirchenrat muss diese Anregungen bei seiner weiteren Planung berücksichtigen, sofern die Mehrheit der Anwesenden ihnen zustimmt.

- 2 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:
 1. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken ausser bei Landabtretungen zugunsten öffentlicher Werke im Enteignungsverfahren;
 2. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten ausser im Enteignungsverfahren;
 3. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 4. Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.
- 3 Beschlüsse über Geschäfte gemäss Absatz 1 d Ziffer 3, Absatz 1 e Ziffern 3 und 4 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, sofern deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.
- 4 Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 9 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachgeschäfte werden von der Kirchgemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren des Kirchenrats oder von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren für eine vierjährige Amtsperiode:
 - a. die Mitglieder des Kirchenrats und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
 - b. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier;
 - c. die Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
 - d. Erstmalige Wahl des Pfarrers oder der mit der Gemeindeleitung betrauten Person der Pfarrei St. Gallus
- 3 Bei Wahlen im Urnenverfahren ist die stille Wahl zulässig.

b. Gemeindeinitiative

§ 10 Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl

- 1 Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Kirchgemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - a. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss,
 - b. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 - c. Kredite des Kirchenrats,
 - d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
- 3 Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nichtformulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder der Kirchgemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.
- 4 Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, sofern sie die gültigen Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten aufweist.

§ 11 Erhaltung und Behandlung

- 1 Der Kirchenrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- 2 Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:
 - a. Erweist sich die Initiative gemäss dem kantonalen Stimmrechtsgesetz als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Kirchenrat ganz oder teilweise als ungültig.
 - b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenrat die Abstimmung im Sinne der Absätze 3 bis 5 und nach den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an.

- 3 Stimmt der Kirchenrat einer nichtformulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.
- 4 Eine formulierte Initiative kann vom Kirchenrat redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf er nicht vornehmen.
- 5 Der Kirchenrat kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.
- 6 Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Kirchenrats.
- 7 Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Kirchenrat innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

§ 12 Rückzug

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenrats zurückziehen.

§ 13 Erstreckung der Fristen

Ist es dem Kirchenrat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter die Fristen gemäss § 11 um maximal zwölf Monate erstrecken.

c. Referendum

§ 14 Referendum

- 1 Das Referendum kann ergriffen werden:
 - a. gegen Beschlüsse der Rechnungskommission zur Genehmigung der Kirchengemeinderechnung einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses;
 - b. gegen die Wiederwahl oder die Erneuerung der Dienstverhältnisse Geistlicher durch den Kirchenrat;
 - c. gegen weitere durch ein Synodalgesetz dem Referendum unterstellte Beschlüsse.
- 2 Das Referendum kommt zustande, sofern 400 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses beim Kirchenrat unterschriftlich den Entscheid der Kirchengemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung verlangen.

d. Petition

§ 15 Petitionsrecht

- 1 Jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der in der Kirchengemeinde wohnhaft ist, kann beim Kirchenrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen schriftlich vorbringen.

- 2 Der Kirchenrat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung der Petition schriftlich Stellung zu nehmen. Anstelle der schriftlichen Antwort kann der Kirchenrat die Stellungnahme an der Kirchgemeindeversammlung abgeben.

3. Kirchenrat

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation

- 1 Der Kirchenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Kirchmeier oder der Kirchmeierin und aus weiteren drei bis dreizehn Mitgliedern, wobei eine ausgewogene Verteilung unter den Pfarreien anzustreben ist.
- 2 Dem Kirchenrat gehört von Amtes wegen ein Pfarrer oder eine mit der Gemeindeleitung betraute Person aus den drei Pfarreien an.

~~Die Pfarrer und Gemeindeleitenden bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Kirchenrat stimmberechtigt ist. Können sie sich nicht einigen, wird das Mitglied vom Kirchenrat bestimmt. Die übrigen Pfarrer und Gemeindeleitenden haben im Kirchenrat beratende Stimme und ein Antragsrecht.~~

- 3 Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Amtsdauer des Kirchenrats beträgt vier Jahre. Amtsantritt ist am 1. Juni nach der Wahl. Bei Ersatzwahlen erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.
- 4 Der Kirchenrat amtet als Kollegialbehörde und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kirchmeierin oder des Kirchmeiers selber.

§ 17 Aufgaben des Kirchenrats

- 1 Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde.

Er übt insbesondere folgende Funktionen aus:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b. Führung der Verwaltung der Kirchgemeinde;
 - c. Wiederwahl / Erneuerung der Dienstverhältnisse der Pfarrer oder Gemeindeleitenden;
 - d. Verantwortung für die Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung sowie für den Voranschlag und das Jahresprogramm;
 - e. Verantwortung für die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit gemäss § 2.
 - f. Laufende Orientierung der Bevölkerung in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
- 2 Der Kirchenrat erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Betriebs der Kirchgemeinde;
 - b. Abschluss von Gemeindeverträgen, sofern sie den Bestand der Kirchgemeinde und das Gemeindegebiet nicht betreffen und deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Kirchenrats nicht übersteigen.
 - c. Erfüllung der Dokumentationspflicht gegenüber der Synodalverwaltung gemäss § 74 KGG.
- 3** Der Kirchenrat kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich Kommissionen einsetzen, die ihn beraten und vom Kirchenrat mit beschränkter Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden können, namentlich bei grösseren Bauvorhaben. Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich.

§ 18 Finanzkompetenzen des Kirchenrats

- 1** Der Kirchenrat hat folgende Finanzkompetenzen:
- a. Anlagen des Finanzvermögens;
 - b. Freigabe bewilligter Kredite;
 - c. Bewilligung von Krediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu vier Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
 - d. Bewilligung von Nachtragskrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu vier Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
 - e. Bewilligung von Zusatzkrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu zehn Prozent des bewilligten Sonderkredites, höchstens aber von 250'000 Franken.
- 2** Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats darf insgesamt acht Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

§ 19 Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident

- 1** Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrats und der Kirchgemeindeversammlung.
- 2** Sie oder er vertritt die Kirchgemeinde und den Kirchenrat gegenüber anderen Kirchgemeinden, den Einwohnergemeinden, der Landeskirche, dem Kanton sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien, soweit diese Aufgabe im Einzelfall nicht an eine andere Person delegiert ist.

§ 20 Kirchmeierin oder Kirchmeier

- 1** Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier ist für die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zuständig.
- 2** Sie oder er wird von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gewählt und gehört dem Kirchenrat an.
- 3** Sie oder er steht unter der Aufsicht des Kirchenrats, erstattet diesem regelmässig Bericht und stellt die notwendigen Anträge.

4. Rechnungskommission

§ 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Mitglieder der Rechnungskommission verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und sind persönlich unabhängig.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit derjenigen des Kirchenrats.
- 3 Die Rechnungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchenrats, externe Fachleute beiziehen. Gegenüber den Stimmberechtigten und dem Kirchenrat bleibt sie aber für die Berichterstattung verantwortlich.

§ 22 Aufgaben

- 1 Die Rechnungskommission ist das Prüfungsorgan der Kirchgemeinde. Sie berät den Kirchenrat bei der Planung und Kontrolle und prüft den Finanzhaushalt.
- 2 Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Investitionsplan, den Voranschlag und das Jahresprogramm, die Jahresrechnung samt Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses und den Jahresbericht des Kirchenrats sowie die Abrechnungen des Kirchenrats über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:
 - a. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;
 - b. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
 - c. die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung;
 - d. das Vorhandensein der Kredite und die rechtmässige Kreditverwendung.
- 3 Die Rechnungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung mindestens folgende Berichte:
 - a. Bericht und Antrag zum Voranschlag. Sie nimmt Stellung zum beantragten Steuerfuss, zum Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Investitionsplan. Sie kann das Jahresprogramm des Kirchenrats kommentieren.
 - b. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- 4 Die Rechnungskommission genehmigt die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
Genehmigt sie die Jahresrechnung nicht, erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag. Gleiches gilt bei Zustandekommen des fakultativen Referendums.
- 5 Die Rechnungskommission erstattet dem Kirchenrat zusätzlich einen ausführlichen internen Erläuterungsbericht zur Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung, zum Voranschlag, zur Jahresrechnung und zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite. Dieser ist der Synodalverwaltung vorzulegen .
- 6 Die Rechnungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Der Kirchenrat ist zur Auskunft verpflichtet.

VIII. III. Schlussbestimmungen**§ 23 Inkrafttreten**

~~Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 28. April 2010 genehmigt. Sie tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.~~

Die von der Kirchgemeindeversammlung vom..... beschlossenen Anpassungen der Kirchgemeindeordnung wurden von der Synode der römisch- katholischen Landeskirche des Kantons Luzern am genehmigt. Sie treten am 01. Januar 2026 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Kriens, 10. Mai 2010

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Kriens:

Der Kirchgemeindepräsident:	Der Kirchmeier:	Die Aktuarin:
Martin Koller	Alois Gloggnier	
Bruno Illi	Astrid Dittrich	



Synodalbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Kirchgemeindeordnung Kriens

(vom 5. November 2025)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 85 Abs. 3 KV und § 59 KGG,
den Antrag des Synodalrates und der Staatskirchenrechtlichen Kommission und der Zustimmung der
Kirchgemeindeversammlung Kriens vom 24. September 2025,

beschliesst:

1. Die Änderung der Kirchgemeindeordnung Kriens wird genehmigt.
2. Der Beschluss ist dem Kirchenrat Kriens mitzuteilen.

Luzern, 5. November 2025

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Charly Freitag